

# Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz

Rückblick sowie Vorstellung und Diskussion  
von Eckpunkten zur inhaltlichen Notwendigkeit  
der Überarbeitung

Dr. Joachim Steinbrück  
Landesbehindertenbeauftragter der  
Freien Hansestadt Bremen



# Hintergrundinformationen

- Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes soll im Laufe dieses Jahres überarbeitet werden
- Laut Planung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll das neue BGG im ersten Quartal 2016 in Kraft treten
- Die Änderungen im BGG sollten bei der Überarbeitung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) berücksichtigt werden

# Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz

## Übersicht

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

[§ 1 Gesetzesziel](#)

[§ 2 Behinderung](#)

[§ 3 Benachteiligung](#)

[§ 4 Barrierefreiheit](#)

[§ 5 Geltungsbereich](#)

### Teil 2 Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen

[§ 6 Benachteiligungsverbot](#)

[§ 7 Besondere Belange behinderter Frauen](#)

[§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr](#)

[§ 9 Barrierefreie Informationstechnik](#)

[§ 10 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen](#)

[§ 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken](#)

[§ 12 Verbandsklagerecht](#)

[§ 13 Berichterstattung](#)

### Teil 3 Beauftragte oder Beauftragter des Landes für die Belange behinderter Menschen

[§ 14 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten](#)

[§ 15 Aufgaben und Befugnisse](#)

# § 1 Gesetzesziel

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sollte als Gesetzesziel aufgenommen werden

## § 2 Behinderung

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

– Behinderungsbegriff sollte an denjenigen der UN-BRK angepasst werden

– UN-BRK – Präambel – e)

*(...) dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern*

## § 3 Benachteiligung

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

– Der Begriff der Benachteiligung sollten an den Begriff der Diskriminierung im Sinne der UN-BRK angepasst werden

– Artikel 2 UN-BRK

*Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;*

## § 4 Barrierefreiheit

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Definition kann beibehalten werden
- Geprüft werden sollte, ob die Definition im Hinblick
  - auf die Auffindbarkeit/ Erreichbarkeit und
  - das Zwei-Sinne-Prinzip bei Informationen erweitert werden soll

## § 5 Gestaltungsbereich

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Der Geltungsbereich sollte auf Gesellschaften des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden ausgedehnt werden
- (Vgl. die Mitteilung des Senats vom 25. August 2009, Drucksache der Brem. Bürgerschaft 17/901 zur Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bremischen Landesgleichstellungsgesetzes)



## § 6 Benachteiligungsverbot

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- In die Regelung ist die Verpflichtung, Benachteiligungen durch angemessene Vorkehrungen im Einzelfall abzubauen, mit aufzunehmen

## § 7 Besondere Belange behinderter Frauen

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Zu prüfen ist, wie diese Regelung - die in der Praxis bisher kaum eine Rolle gespielt hat - präziser formuliert und wirksamer ausgestaltet werden kann

## § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, die den schrittweisen Abbau von Zugangshindernissen und –barrieren im Bestand vorsieht

## § 9 Barrierefreie Informationstechnik

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Zu prüfen ist, ob diese Regelung nicht so konkretisiert werden kann, dass sie insgesamt eine barrierefreie Gestaltung der informationstechnischen Systeme vorschreibt
  - so dass einerseits die Software, die bremische Beschäftigte am Arbeitsplatz nutzen müssen, barrierefrei zu sein hat
  - so dass die Nutzung der Systeme durch Bürgerinnen und Bürger z.B. bei der Terminvergabe per Internet, barrierefrei zu sein hat

# § 10 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetschern sollte über das Verwaltungsverfahren hinaus erweitert werden
- Zum Beispiel für die Teilnahme an Elternabenden, in Kindertagesstätten oder Schulen

# § 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Zu prüfen ist, ob und inwieweit die Beschränkung auf barrierefreie Bescheide und Vordrucke über das Verwaltungsverfahren hinaus erweitert werden kann.
- Anspruch auf die Erläuterung von Bescheiden und Vordrucken in Leichte Sprache ist in die Regelung mit aufzunehmen.

## § 12 Verbandsklage

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Zu prüfen ist, ob der Katalog der verbandsklagebewährten Regelungen erweitert werden sollte
- Die Verbandsklage sollte auch als Leistungsklage ermöglicht werden
- Zu prüfen ist, ob der Verbandsklage nicht ein verbindliches und kostenloses Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden sollte, und zwar auch dann, wenn der Verband für einen einzelnen behinderten Menschen tätig wird

# § 15 Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Landesbehindertenbeauftragten

Anregung des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen:

- Der Aufgabenkatalog sollte die Förderung der Umsetzung der UN-BRK mit umfassen
- Schaffung einer neuen Regelung zur Beteiligung behinderter Menschen an der Umsetzung des BremBGG und der UN-BRK
  - Wie soll die Beteiligung behinderter Menschen an der Umsetzung des BremBGG sowie der UN-BRK in Bremen erfolgen?
  - Wie sollen behinderte Kinder und Jugendliche in den Beteiligungsprozess einbezogen werden?
- **Möglichkeit:** Die Beteiligung könnte durch den Landesteilhabebeirat gewährleistet werden, der ggf. im Gesetz aufgenommen und festgeschrieben werden sollte.